

2.3 Die Armenhäuser/Bürgerheime

Das Armengesetz von 1869 hätte laut WESTMEYER und OSPELT die Situation der „Gemeindearmen“, unter welchen sich vor allem ältere Menschen befanden, dadurch geregelt, dass die Zuständigkeit der Gemeinde für das Armenwesen verankert wurde sowie die Verbesserung der bisherigen Armenpflege und der Bau von Armenhäusern initiiert wurde.³⁹ Die ersten Armenhäuser wurden 1870 in Schaan und Mauren erbaut; 1894 errichtete die Gemeinde Vaduz ein Bürgerheim; Eschen und Triesen taten es ihnen 1900 bez. 1907 gleich.⁴⁰ Die Armenhäuser wurden von Klosterschwestern betreut und boten Menschen aus allen Altersschichten und von den jeweiligen Heimatgemeinden Zuflucht. Wer zuvor bettelnd auf der Strasse lebte, wurde zu einem hilfsbedürftigen Armen, der per Gesetz durch die Bürgergemeinde unterstützt werden sollte.⁴¹ Die Gemeinden konnten, wenn sie ein Armenhaus besaßen, auf den landschaftlichen Armenfonds zurückgreifen.⁴² Die Unterstützung durch Verwandte hatte jedoch oberste Priorität. Erst wenn keine Verwandten vorhanden waren, welche die Armen oder Waisen versorgen konnten, wurde die Unterstützung von der Gemeinde gewährt.⁴³ Dies bedeutete, dass auch Kinder zwischen den Erwachsenen lebten und dieser Umstand wurde, wie später noch genauer erläutert wird, immer wieder kritisiert.

Was die Versorgung anging, so konnten sich die jeweiligen Armenhäuser aus eigens betriebener Landwirtschaft ernähren.⁴⁴ Arme aus anderen Gemeinden wurden nach Absprache und gegen einen bestimmten Betrag ebenfalls aufgenommen. Verantwortlich für die Verwaltung der Bürgerheime war wiederum der so genannte „Armenvater“ der jeweiligen Gemeinde.⁴⁵ Schwer geistesranke Patienten mussten im nahen Ausland untergebracht werden, wie beispielsweise in der „Irrenanstalt St. Pirminsberg“ in Pfäfers SG oder in der Wohltätigkeitsanstalt Valduna. Mit St. Pirminsberg wurde 1911 ein Vertrag geschlossen, der

³⁹ Vgl. LLA RF 318/91, Aktenbündel zur Genossenschaft für sozial-psychiatrische Bereuung, Gründung, Bericht: Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 5. September 1973 von Westmeyer und Ospelt, S. 1.

⁴⁰ Vgl. LLA RF 318/91, Bericht Reorganisation Bürgerheime, S. 1.

⁴¹ Vgl. Westmeyer, Heinrich: *Die Neugestaltung der Bürgerheime in Liechtenstein mit Schwerpunkten in Eschen und Triesen / Bauprojekt Eschen*, Bericht, hrsg. v. Fürstlich Liechtensteinischen Fürsorgeamt, Schaan 1974, S. 1.

⁴² Vgl. Frick, Julia: *Bürgerheime (Armenhäuser)*. In: HLFL, Bd. I, S. 132.

⁴³ Vgl. Armengesetz, §16-19.

⁴⁴ Vgl. Westmeyer, *Die Neugestaltung der Bürgerheime*, S. 1.

⁴⁵ Vgl. Frick, *Bürgerheime*, S. 132.